

Laura Münkler

# Demokratie demokratisch denken

**Abstract:** Although the meaning of democracy appears to be common knowledge, many details of the concept remain vague. This seems to be due to the paradox that the meaning of democracy can neither be determined in an entirely academic nor purely democratic way. This mainly philosophical problem currently turns into a practical one regarding the regulation of the formation of will on the internet, in ensuring social cohesion and with view to the relationship between knowledge and democracy. The article therefore asks whether, in law, democracy must be understood in a „thin“, procedural way or whether it is possible to construe „thick“ democracy in a democratically convincing way. Based on the analysis of different legal regulatory contexts, it is proposed to design democracy democratically through a context-dependent coexistence of various ways of understanding democracy in practice. In this way, the alternative and contingent nature of democracy can be processed within the understanding of democracy itself.

## 1 Demokratie! Doch bitte demokratisch

Die Frage aufzuwerfen, inwieweit Demokratie demokratisch gedacht wird bzw. überhaupt gedacht zu werden vermag, löst auf den ersten Blick eine gewisse Irritation aus. Schließlich gehen wir allgemein davon aus, zu wissen, was Demokratie ausmacht. Sofern der Begriff Demokratie indes nicht in einem reduzierten, vorrangig auf formale Aspekte bezogenen Sinne genutzt wird, bestehen erhebliche Disparitäten im Begriffsverständnis. Dies gilt nicht nur für den allgemeinen Sprachgebrauch, vielmehr existieren verschiedene demokratietheoretische Ansätze wie auch rechtliche Verständnisweisen von Demokratie, welche diese auf sehr unterschiedliche Weise ausbuchstabieren, sich in vielerlei Hinsicht konträr zueinander verhalten und aneinander jeweils die Kritik üben, undemokratische Züge aufzuweisen.<sup>1</sup> Demnach erscheint trotz einiger eindeutiger normativer Konstitutionen<sup>2</sup> von Demokratie in vielerlei Hinsicht offen, was Demokratie letzten Endes ausmacht. Dies stellt allerdings einen neuralgischen Punkt sowohl mit Blick auf die nähere Konkretisierung von Demokratie als auch die Gewährleistung ihrer Be-

---

1 Vgl. mit Blick auf die Demokratietheorie etwa Barber (1994, 14, 118, 161); Maus (2011, 15); Dewey (2010, 104); Dewey (1996, 163); Rorty (1998, 84); Sartori (1997, 127); Dworkin (1996, 33, 70); Waldron, (1999, 282 293).

2 Vgl. hierzu etwa Dahl (1972, 3, 202).

dingungen dar und hat überdies zur Folge, dass es bisweilen schwerfällt, in überzeugender Weise autoritäre Tendenzen in Bezug auf Regime konstatieren zu können, die wir nach wie vor – jedenfalls der äußereren Form nach – als demokratisch betrachten würden (Barber 1994, 31; Diamond 2015, 142).

Schon in Anbetracht dessen dürfte es künftig kaum mehr genügen, den Begriff „Demokratie“ vornehmlich als „Schlagwort“ zu gebrauchen.<sup>3</sup> Vielmehr wird angesichts des zunehmenden Populismus sowie hiermit verbunden des erneuten Aufkommens des Autoritarismus (Heitmeyer 2018, 78; Albrecht/Frankenberger 2010, 11; Schäfer/Zürn 2021, 195; Müller 2017, 9, 91), wiederholt konstatiert autoritärer Tendenzen „gefestigter“ Demokratien (Frankenberg 2020, 39, 92; Przeworski 2020, 99) wie auch verschiedener weiterer struktureller Herausforderungen, mit denen die Demokratie aktuell konfrontiert ist, sowohl der Gewährleistung der Bedingungen von Demokratie als auch der Rechtfertigung des jeweils zugrunde gelegten Demokratieverständnisses eine zunehmende Bedeutung zukommen (Müller 2021, 14).<sup>4</sup> Beides bringt jedoch erhebliche Schwierigkeiten mit sich, weil hiermit einhergehend die grundlegende Frage beantwortet werden muss, wie im Angesicht divergierender Demokratiebehauptungen eigentlich zu entscheiden ist, welches der verschiedenen denkbaren Demokratieverständnisse das „Richtige“ im Sinne von eigentlich „demokratische(re)“, respektive welches das normativ Gebotene ist. Zugleich erscheint insoweit als fraglich, ob Demokratie überhaupt in demokratisch restlos überzeugender Art und Weise umgesetzt zu werden vermag.

Während sich dieser Gesichtspunkt aus der Perspektive der Demokratietheorie vorrangig als methodische Herausforderung sowie als Aspekt der wissenschaftlichen Überzeugungskraft der verschiedenen demokratietheoretischen Konzeptionen erweist, wird diese Frage im Kontext des Rechts praktisch: Die Verrechtlichung von Demokratie und die hiermit scheinbar einhergehende zwangsläufige Auswahl eines Demokratieverständnisses aus mehreren ruft – obgleich prinzipiell nicht ohne Weiteres von Demokratietheorien auf rechtliche Forderungen zu schließen ist (Unger 2008, 86) – spätestens im Rahmen der weiteren Konkretisierung des Demokratieprinzips sowie dessen Umsetzung nämlich die Frage auf, inwieweit die Forderungen, die mit Demokratie einhergehen, auch auf das Demokratiever-

---

<sup>3</sup> Kritisch hierzu Kelsen (2006a [1929], 153); Fraenkel (2001, 441); Scharpf (1975, 8). Vgl. auch Lembcke/Ritzi/Schaal (2012, 11).

<sup>4</sup> Besonders deutlich wird dies mit Blick darauf, dass die Umgestaltung bzw. de facto Ausschaltung von Verfassungsgerichten vielfach als Zeichen der Transition eines demokratischen in ein autoritären Systems angesehen wird, obgleich die Institution der Verfassungsgerichtsbarkeit vielfach aus demokratischem Blickwinkel problematisiert wird, weshalb es als begründungsbedürftig erscheint, den Umbau von Verfassungsgerichten per se als autoritäre Tendenz zu kennzeichnen, vgl. auch Holgado/Urribarri (2023, 3).

ständnis selbst anzuwenden sind. Bedarf es dementsprechend „demokratischer Methoden“, um den Gehalt von Demokratie zu bestimmen und diese zu verwirklichen (Dewey 2003, 134)? Und welche wären dies?

Die „demokratische Praxis“, über die Gehalte von Demokratie uneingeschränkt entscheiden zu lassen (Rorty 1998, 87; Möllers 2009, 11), führt, zumindest, sofern diese in der Mehrheitsentscheidung des Parlaments verortet wird, jedenfalls mit Blick auf das rechtliche Verständnis von Demokratie zu Friktionen. Die verfassungsrechtliche Anordnung der Geltung des Demokratieprinzips bindet schließlich die derart verstandene demokratische Praxis selbst an die Idee von Demokratie und fordert damit dazu auf, zu bewerten, inwieweit sie überhaupt demokratischen Anforderungen genügt.<sup>5</sup> Insoweit ist festzustellen, dass – jedenfalls im Kontext des Rechts – gerade nicht alles, worüber demokratisch im Sinne eines Mehrheitsentscheids der hierfür legitimierten Institutionen entschieden wurde, zwangsläufig als demokratisch im Sinne der Verfassung anzusehen ist.<sup>6</sup> Vielmehr wird prinzipiell davon ausgegangen, dass auch die demokratisch legitimierte Mehrheit gegen demokratische Grundsätze verstößen kann – und zwar insbesondere dann, wenn sie ihr eigenes Entscheidungsverfahren und damit die grundlegenden Bedingungen von Demokratie – deren Konstituenzen – regelt.<sup>7</sup> Deutlich wird dies mit Blick auf die aktuellen Diskussionen um die Ausgestaltung des Wahlrechts. Jüngst relevant geworden ist dieser Aspekt ferner hinsichtlich der Frage, ob es die Idee von Demokratie unterläuft, wenn qua Gesetz vorgegeben wird, dass Wahllisten paritätisch zu besetzen sind (Thüringer VerfGH 2020; VerfG des Landes Brandenburg 2020). Denn die Beantwortung dieser Frage veranlasst – neben der Problematisierung des zugrunde zu legenden Repräsentationsverständnisses –, danach zu fragen, inwieviel Demokratie rein prozedural zu denken ist und sich somit zwangsläufig im demokratischen Entscheidungsprozess verwirklicht (Möllers 2021, 344), oder ob Entscheidungen, wenngleich sie im Rahmen demokratischer Verfahren getroffen wurden, dennoch die grundlegende Idee von Demokratie unterlaufen können (v. Ungern-Sternberg 2019, 530).

---

<sup>5</sup> Dies mag wiederum demokratietheoretisch als problematisch angesehen werden, so etwa Maus (2011, 93). Die Frage, wie autoritäre Züge in Demokratien ohne derartige Absicherungen zu verhindern sind, ist indes offen. Auch die Art und Weise der Ausgestaltung der Richterauswahl sowie die Änderbarkeit der Verfassung vermögen hieran letzten Endes – wenngleich die Problematik hierdurch reduziert wird, vgl. Kramer (2004, 250) – nichts zu ändern.

<sup>6</sup> Vgl. bereits Tocqueville (2011, 22); Mill (1860, 3, 105). Die Frage des Verhältnisses von Majoritätsprinzip und Minderheitenschutz erörternd, Kelsen (2006a [1929], 193).

<sup>7</sup> A. A. Waldron (2006, 1361), der meint, dass nicht ersichtlich sei, weshalb demokratische Institutionen, sofern sie ordnungsgemäß funktionierten, nicht ebenso Minderheitenrechte schützen könnten.

Obwohl im Recht derlei Bewertungen regelmäßig vorzunehmen sind, stellt es nach wie vor eine offene Frage dar, wie dies zu gelingen vermag, ohne dass hierdurch zugleich Aspekte bzw. denkbare Verständnisweisen von Demokratie drohen unterlaufen zu werden (Waldron 1999, 291).<sup>8</sup> In Anbetracht dieser Problematik wird teils vertreten, dem Recht könne generell lediglich eine sogenannte „schwache“, formale Demokratiekonzeption zugrunde gelegt werden (Allan 2005, 535). Dies hätte allerdings nicht nur zur Folge, dass vielerlei Konstituenzen von Demokratie rechtlich nicht einmal hinsichtlich der Bedingungen ihrer Möglichkeit gewährleistbar wären, sondern beinhaltete im Ergebnis ebenfalls eine Entscheidung für ein bestimmtes Demokratieverständnis (Barber 1994, 64; Sartori 1997, 253, 488; Volkmann 2013, 249).

Ohnehin wird diese Herangehensweise angesichts der bestehenden strukturellen Herausforderungen von Demokratie offenbar nicht als befriedigend empfunden, sondern es wird stattdessen weitläufig darüber diskutiert, ob die für das Funktionieren von Demokratie notwendigen Mechanismen nicht doch einen integralen Bestandteil dieser darstellen und daher abgesichert werden sollten – mithin wird implizit folglich vielfach ein deutlich weitergehendes Demokratieverständnis gefordert und vertreten (Dworkin 2019, 294). Angestellt werden derartige Überlegungen – sofern sie nicht vornehmlich in institutioneller Hinsicht ausformuliert werden – momentan vor allem mit Blick auf die Art und Weise der Regulierung der sozialen Medien. Eine weitere Facette erhält der Diskurs ferner in Bezug auf die Gewährleistung der Bedingungen hinreichenden Zusammenhalts sowie hinsichtlich der Frage, welche Rolle Experten in einer Demokratie zuzukommen hat. Dabei drehen sich sämtliche der in diesen verschiedenen Kontexten angestellten Erwägungen jeweils zugleich um das Grundproblem, wie es zu gelingen vermag, Demokratie zu gewährleisten, ohne hierbei demokratische Maßgaben zu unterlaufen und führen folglich – wenngleich dies zumeist nicht explizit gemacht wird – auf die Frage zurück, inwieweit Demokratie demokratisch gedacht zu werden vermag.

Bislang erweisen sich die verschiedenen Ebenen dieser Diskussionen jedoch noch weitgehend als miteinander unverbunden (Schönberger 2022, 153), was sich insbesondere deshalb als unbefriedigend erweist, weil es, um Demokratie auf demokratische Weise konstruieren zu können, als notwendig erscheint, „demokratische Praxis“ und Demokratietheorie zueinander in Beziehung zu setzen (Münkler 2020, 382). Dieser Erwägung folgend, dürfte es aufschlussreich sein zum einen herauszuarbeiten, wie im Recht mit diesem Problem umgegangen wird, und dies zum anderen zu verschiedenen demokratietheoretischen Ansätzen in Bezug zu

---

<sup>8</sup> Zu verarbeiten gesucht wird dies partiell dadurch, dass das Demokratieprinzip als durch den demokratisch legitimierten Gesetzgeber auszugestalten angesehen wird, vgl. Trute (2012, Rn. 41).

setzen. Um eine tragfähige Auswahl der zu betrachtenden Felder zu treffen, gilt es allerdings sich zunächst zu vergegenwärtigen, worauf die Schwierigkeit, Demokratie demokratisch zu denken, eigentlich beruht sowie zu konkretisieren, worin sich dies niederschlägt (2). Anschließend lässt sich aufarbeiten und zugleich hinterfragen, wie diese Problematik im Rechtssystem praktisch aufzulösen gesucht wird (3). Hierauf basierend können sodann Aussagen darüber getroffen werden, wie Demokratie rechtlich demokratisch umzusetzen gesucht wird und welche Desiderate im Rahmen der bisherigen Reflektion dieses Problems verbleiben (4).

## 2 Über die Möglichkeit demokratischer Demokratie. Von unaufhebbaren Paradoxien

Demokratie wird des Öfteren als paradox angesehen. Obgleich hierauf vornehmlich Chantal Mouffe explizit hingewiesen hat (Mouffe 2018, 19), wird dies weder lediglich noch vorrangig von ihr vertreten. Vielmehr klingt dieser Gesichtspunkt ebenso – mit jeweils unterschiedlicher Akzentuierung – bei Richard Rorty und John Dewey sowie verschiedenen weiteren Autoren an (Rorty 1998, 84; Dewey 2003, 134; Barber 1994, 14; Scharpf 1975, 8; Dworkin 2019, 292). Im Rahmen des rechtlichen Diskurses schlägt sich diese Problematik etwa in der Diskussion über die Ausgestaltung demokratischer Verfahren, der Art und Weise der Institutionalisierung verschiedener Organe sowie deren jeweiliger Kompetenzen, der Frage nach den Methoden sowie der Bedeutung rechtswissenschaftlicher Erkenntnisse wie auch der Problematik der Gewährleistung der Bedingungen von Demokratie nieder (Kelsen 2006b [1937], 240; Waldron 1999, 282; Dworkin 1996, 33; Möllers 2011, 336; Möllers 2009, 11; Lepsius 2013, 158, 186; Volkmann 2013, 242, 246; Nettesheim 2005, 164).

Als Paradoxie wird indes an sich gerade nicht ein irgendwie geartetes konkretes demokratisches Defizit bezeichnet. Vielmehr sollen hiermit Widersprüche benannt werden, die der Demokratie inhärent und im letzten Punkt nicht auflösbar sind.<sup>9</sup> Aus diesem Grund basiert die Annahme, dass der Demokratie eine Paradoxie zugrunde liege, auch nicht vorrangig auf einer mit einer bestimmten Stoßrichtung vorgetragenen Kritik am herrschenden Demokratieverständnis oder einer konkreten Demokratietheorie. Vielmehr wird insoweit die vielgestaltig auftretende Frage problematisiert, wie das der Demokratie immanente Spannungsverhältnis

---

<sup>9</sup> Allenfalls über eine Temporalisierung (Wihl 2019, 229), die jedoch ebenso nur zu gelingen vermag, sofern die Bedingungen gewährleistet werden, die „Kontestabilität“ strukturell ermöglichen. Insofern eine „reflexive Absicherung gesellschaftlicher Kontingenzen“ für notwendig erachtend, Ingold (2022, 231).

zwischen Individualrechten (Freiheit und Gleichheit) einerseits und den diese ausgestaltenden und einschränkenden kollektiven Entscheidungen andererseits im letzten Punkt demokratisch gestaltbar ist. Die Idee der Demokratie weist diesen Diskursen zufolge somit zwangsläufig offene Flanken auf.

Aus dieser im letzten Punkt unaufhebbaren Antinomie von individueller Freiheit, Gleichheit und kollektiver Selbstbestimmung werden in theoretischer Hinsicht in Bezug auf die Demokratie vornehmlich drei konkretere Paradoxien abgeleitet: betreffend deren Anfang, deren Umfang und deren Ende. Die erste Paradoxie von Demokratie wird darin verortet, dass Demokratien nicht demokratisch in die Welt kommen (Möllers 2009, 20). Als problematisch hieran erweist sich insoweit allerdings weniger die empirische Beobachtung dessen, als vielmehr die theoretische Feststellung, dass die Bestimmung des für Demokratien maßgeblichen Volkes lediglich partiell auf demokratisch rekonstruierbaren Zugehörigkeitsmechanismen beruht und beruhen kann.<sup>10</sup> Der mit der Begrenzung des Volkes auf eine Personengruppe einhergehende Ausschlussmechanismus, der zugleich zur Folge hat, dass demokratisch gesetztes Recht zwangsläufig auch auf Personen Anwendung findet, auf die es nicht zurückgeführt werden kann, steht insoweit auf demokratisch tönen Füßen (Bryde 2000, 63). Denn allein, dass über den Kreis der an der Entscheidung zu Beteiligenden in demokratischen Prozeduren entschieden wurde, bewirkt noch keine demokratische Legitimation mit Blick auf die hiervon Ausgeschlossenen.<sup>11</sup> Jedenfalls der Anfangsmoment von Demokratie verbleibt insoweit demokratisch nicht einholbar.

Zweitens erscheint es als quasi unmöglich, auf demokratischem Weg zu bestimmen, worüber eigentlich demokratisch entschieden werden muss und was demgegenüber nicht entscheidbar ist, sondern eine Wissensfrage darstellt, ohne Friktionen innerhalb des Demokratieverständnisses zu erzeugen.<sup>12</sup> Denn meint

<sup>10</sup> Möllers (2009, 24) meint, die Problematik könne dadurch aufgelöst werden, dass über das Staatsangehörigkeitsrecht demokratisch entschieden werde. Dies demgegenüber problematisierend, da die Beteiligung hieran die Zugehörigkeit wiederum voraussetze, Farahat (2014, 256); Farahat (2018, 340, 355); Bryde (1989, 257) sowie Frankenberg (2000, 179).

<sup>11</sup> A. demgegenüber u.a. Böckenförde (2005, Rn. 28), der diesen Gesichtspunkt zwar ebenfalls anspricht, jedoch für eine rein über die Frage des Staatsangehörigenrechts zu lösendes Problem hält, welches er allerdings nicht wiederum am zugrunde gelegten Demokratieverständnis misst.

<sup>12</sup> Während innerhalb der liberalen Demokratietheorie die Stellung von Experten kaum problematisiert wird, da ihr Wissen tendenziell als neutral bzw. objektiv wahrgenommen wird, erlangen in der deliberativen Demokratietheorie Experten aufgrund der Kraft ihrer Argumente eine besondere Rolle – hierbei ist umstritten, ob nicht sogar ein Expertendiskurs genügt oder ihre Stellung eine faktische ist –, in der partizipativen Demokratietheorie wird demgegenüber eine weitläufige Bürgerbeteiligung gefordert, durch welche Expertenwissen zwar nicht gänzlich negiert wird, die jedoch die Bedeutung von Experten deutlich mindert. Näher hierzu Münkler (2020, 340).

man über alles demokratisch entscheiden zu können, also auch über die Frage, worüber entschieden werden kann, unterläuft man potenziell Freiheitsrechte, auf welchen die Demokratie indes fußt (Münkler 2020, 371). Wird demgegenüber aufgrund von Wissen etwas als nicht entscheidbar angesehen, sondern als wissbar akzeptiert, gerät man zu dem Problem, dass schlussendlich nicht demokratisch darüber entschieden wurde, worüber an sich eine demokratische Entscheidung gefällt werden muss (Barber 1994, 114; Münkler 2020, 383). Dies schlägt sich – zumindest im rechtlichen Diskurs – ebenfalls in den Erwägungen dazu nieder, wer – also welches der in unterschiedlichem Maße demokratisch legitimierten Organe – eigentlich dafür zuständig ist, bestimmte Letztentscheidungen in einer Demokratie zu treffen (Trute 2012, Rn. 8, 30). Anknüpfend hieran wird vielfach zum Ergebnis gelangt, dass der Demokratie gewisse Institutionen, insbesondere die Verfassungsgerichtsbarkeit, jedenfalls von Nutzen seien – sie dieser womöglich sogar bedürfe –, wenngleich diese nicht in jederlei Hinsicht vorrangig auf demokratischen Prinzipien beruhten (Dworkin 2019, 299; Dworkin 1996, 6; Möllers 2008, 138).

Des Weiteren erscheinen auch die Mechanismen der Gewährleistung von Demokratie als demokratisch angreifbar, was zur dritten Paradoxie führt, dass die Aufrechterhaltung der Demokratie sowie der Bedingungen, auf denen sie basiert, wohl nicht – zumindest nicht auf demokratisch unbestrittenem Wege – gewährleistet zu werden vermöge (Böckenförde 1976 [1967], 60). Besonders offensichtlich ist dies mit Blick auf den Einsatz von Abwehrmechanismen gegenüber demokratiefeindlichen Bestrebungen, also sämtlichen Erwägungen zur „Wehrhaftigkeit“ von Demokratie (Ginsburg/Huq 2018, 170). Dies gilt indes ebenso für andere Maßnahmen, die zur Sicherstellung der Voraussetzungen von Demokratie ergriffen werden – sei es im Rahmen der Organisation von Willensbildung (Gärditz 2015, 126; Ingold 2017, 521) oder der Gewährleistung hinreichenden Zusammenhalts, um eine Entfremdung der Bürger voneinander zu verhindern und „Gemeinschaft“ zu erhalten (v. Bogdandy 2003, 179). Grund hierfür ist, dass die meisten der hierfür einsetzbaren Mechanismen vor dem grundlegenden Problem stehen, dass sie, obgleich zum Schutz der Demokratie gedacht, potenziell undemokratisch wirken, es ihrer gleichzeitig jedoch zumindest partiell wohl bedarf, um Demokratie überhaupt zu ermöglichen. Deutlich wird dies insbesondere im Rahmen der Diskussion über die Notwendigkeit der Unterdrückung von Hate Speech und Fake News im Internet qua Upload-Filtern bzw. über Content-Curation<sup>13</sup> wie auch in Bezug auf den Disput über die Notwendigkeit von Vielfaltssicherung.<sup>14</sup> Letztlich verläuft der Diskurs über die

---

13 Näher hierzu Paal/Hennemann (2017, 644); Drexl (2017, 538); Vesting (2020, 976); Müller-Terpitz (2020, 371); Hermstrüwer (2021, 156); Vesting/Campos (2022, 13).

14 Vgl. etwa Dörr/Natt (2014, 844); Paal (2018, 567); Kühling (2021b, 536).

Mechanismen zur Erhaltung eines Mindestmaßes an Kohäsion ebenfalls in ähnlicher Weise (Lübbe-Wolff 2019, 33; Dreier 2010, 12). Schließlich erweist sich auch hier als Problem, dass jegliche Versuche, Zusammenhalt zu erzeugen, sofern dieser nicht im vorhandenen demokratischen Diskurs verortet wird, Gesichtspunkte drohen mit sich zu bringen, die Demokratie zu limitieren vermögen (v. Bogdandy 2003, 179; Krüper 2019, 84).

Unabhängig von der Frage, inwieweit diese Erwägungen im Einzelnen überzeugen, wird man an sämtlichen dieser Punkte somit auf das grundlegende Problem zurückgeworfen, dass Demokratie womöglich selbst nicht in jeder Hinsicht demokratisch konstruierbar ist. Diese Schwierigkeit findet ihren Niederschlag im demokratietheoretischen Diskurs und bewirkt hier wiederum, dass weitreichende Meinungsverschiedenheiten darüber bestehen, was Demokratie erfordert.<sup>15</sup>

### **3 Kein Entrinnen, oder doch? Studien zu rechtlichen Auflösungsversuchen**

Um aufzuarbeiten, wie mit dieser grundlegenden Problematik praktisch, folglich im Recht, umgegangen wird, eignet sich insbesondere die Analyse von drei Konstellationen, die im Rahmen der angestellten Erwägungen zu den Paradoxien von Demokratie bereits als neuralgische Punkte herausgearbeitet wurden. Bei den drei zu betrachtenden Referenzfeldern handelt es sich dementsprechend erstens um die aktuellen Ansätze zur Regulierung von Plattformen, zweitens die Diskussion über Verfassungspatriotismus sowie drittens die Frage, welche Bedeutung Expertise in Demokratien zuzuschreiben ist.

#### **3.1 Meinungsbildung und neue Medien**

Die erste Referenz gilt somit der vieldiskutierten Frage, inwieweit es einer Regulierung des subjektiven und öffentlichen Meinungsbildungsprozesses im Rahmen der „neuen Medien“ bedarf, um eine demokratische Willensbildung zu gewährleisten. Obgleich offene Kommunikationsdienste, die eine bi- oder multidirektionale (many-to-many), also öffentliche Kommunikation ermöglichen, schon seit Längrem in das Licht der regulierungstechnischen Aufmerksamkeit gerückt sind,<sup>16</sup>

---

<sup>15</sup> Die vor diesem Hintergrund etwa von Schumpeter (1993, 402) entwickelte demokratietheoretische Antwort wird insoweit vielfach als undemokratisch gekennzeichnet.

<sup>16</sup> Eingehend hierzu Ingold (2017, 506).

zeigte sich hier zunächst einmal eine weitgehende Unklarheit darüber, welche normative Relevanz den überaus disparaten demokratietheoretischen Vorstellungen von öffentlicher Meinungsbildung eigentlich mit Blick auf den zu wählenden Regulierungsansatz zukommt. Erst in jüngerer Zeit wird damit begonnen zu erörtern, welche demokratieprinzipiellen Vor- und Nachteile diese veränderten Diskursbedingungen mit sich bringen (Kersten 2017, 20, 127; Hindelang 2019, 27) sowie welche Mechanismen sich eigentlich aus demokratietheoretischer Sicht eignen, um „die Demokratie“ im Internet zu sichern.

Als komplex erweist sich dabei insbesondere die Beantwortung der Frage, inwieweit eine Regulierung des individuellen Informationsangebots wie auch von Meinungsausserungen zum Zwecke der Ermöglichung respektive Optimierung der demokratischen Willensbildung erfolgen darf. Dern inwiefern es dem Demokratieprinzip geschuldet ist, die Verwendung von Filtertechnologien anzurufen, etwa um Fake News und Hate Speech gar nicht erst auf die Plattformen gelangen zu lassen oder zumindest schnellstmöglich zu entfernen, ist ebenso umstritten wie die Frage, ob in den neuen Medien Vielfaltssicherung betrieben werden sollte. Problematisch an der rechtlichen Forderung des Einsatzes von Filtertechnologien erscheint insoweit nicht nur, dass Regelungen zum Kuratieren tief in die unternehmerische Freiheit eingreifen und überdies Rechte der Nutzer beeinträchtigen (Drexel 2017, 542; Schemmel 2018, 517). Vielmehr wirft der Gesichtspunkt, ob staatlicherseits vorgegeben werden darf, dass die individuelle Willensbildung auf einem reflektierten Auseinandersetzungsprozess mit Fakten und divergenten Meinungen zu beruhen hat, weitreichende demokratieprinzipielle Nachfragen auf.

Insbesondere erscheint fraglich, ob, um die politische Einheit und Basis von Demokratie abzusichern, die Notwendigkeit einer weitläufigen Regulierung der Bedingungen individueller sowie kollektiver Willensbildung anzuerkennen ist (Kühling 2021a, 461; Krüper 2019, 68, 80), oder ob in einer Demokratie nicht vielmehr ein unformatierter, unstrukturierter Willensbildungsprozess akzeptiert werden muss (Ingold 2017, 503; Vesting 2020, 976; Vesting/Campos 2022, 21; Vesting 2019, 47). Hintergrund dessen ist, dass mit Blick auf die Frage, welche Bedeutung der individuellen im Verhältnis zur gesellschaftlichen bzw. öffentlichen Willensbildung für die Demokratie zukommt, äußerst unterschiedliche demokratietheoretische Ansätze bestehen, welche die verschiedenen Konstituenzen von Demokratie auf jeweils unterschiedliche Weise zueinander in Beziehung setzen.

Von der Wahl des Ansatzes hängt jedoch ab, welche Regulierungsmaßnahmen zu ergreifen sind (Volkmann 2019, 57). So ist die Idee der idealen Gesprächssituation zwar der deliberativen Demokratietheorie eingeschrieben und sorgt innerhalb dieser dafür, dass die Strukturierung des demokratischen Willensbildungsprozesses ein Faktor von erheblicher Demokratierelevanz ist (Habermas 1998, 187; Habermas 2008, 156; Habermas 2022, 48). Was dies genau für die mediale Gestaltung des Wil-

lensbildungsprozesses bedeutet, bleibt jedoch selbst innerhalb der deliberativen Demokratietheorie umstritten, in welcher der gesellschaftlichen Willensbildung im Vergleich zur staatlich-institutionellen Willensbildung eine äußerst divergente Bedeutung zugewiesen wird, wenn man etwa den Ansatz von Jürgen Habermas auf der einen mit dem von Amy Gutmann und Dennis Thompson auf der anderen Seite vergleicht (Habermas 1998, 207, 449 sowie Gutmann/Thompson 1996, 12; Gutmann/Thompson 1999, 272). Zudem ist es normativ nicht zwingend, dem Recht eine deliberative Demokratievorstellung zugrunde zu legen. Schließlich spart etwa die liberale Demokratietheorie derartige Fragen der Willensbildung weitgehend aus, weil in ihr grundsätzlich nicht auf die Dimension des gesellschaftlichen Diskurses rekurriert wird, sondern auf individuelle Freiheiten (Warren 1992, 8, 11; Fuchs/Roller 2008, 94).<sup>17</sup> Auf Basis agonistischer Demokratietheorien wäre der Regulierungsbedarf der öffentlichen Willensbildung wohl ebenfalls anders zu bewerten, da agonistische Demokratieansätze sehr viel eher mit Konflikt und dessen Entartung in Hate Speech sowie Populismus vereinbar sind als etwa deliberative Demokratieverständnisse, welche den gemeinsamen Diskurs und die Allgemeinheit der Willensbildung deutlich stärker akzentuieren. Demgegenüber wöge ein Verlust des Konfliktes durch Abschottungsmechanismen im Rahmen agonaler Demokratietheorien wiederum erheblich schwerer, spielte bei Zugrundelegung eines liberalen Demokratieverständnisses jedoch kaum eine entscheidende Rolle.

In Elitendemokratien wird die Frage nochmals anders angegangen: Joseph A. Schumpeter kommt etwa zum Ergebnis, dass aufgrund der Einwirkung von Parteiwerbung sowie der Medien auf die Willensbildung generell die Gefahr der Fabrikation eines Willens der Bürger bestehe (Schumpeter 1993, 442), was innerhalb seines Ansatzes dazu führt, dass der Willensbildung der Bürger mit Ausnahme der Wahlentscheidung keine herausgehobene Bedeutung zugeschrieben wird. Übertragen auf die Regulierung von Plattformen ließe sich mit Blick auf diesen Standpunkt wohl schlussfolgern, dass das Verbot der Nutzung von Social Bots im Wahlkampf ausreichen dürfte und zumindest mit Blick auf das Demokratieprinzip kein weiterer Regulierungsbedarf bestünde.

Infofern ist festzuhalten, dass der rechtliche Regulierungszugriff bei der Gewährleistung der Voraussetzungen von Demokratie von der unterlegten normativen Demokratievorstellung abhängt, die wiederum – mittelbar – demokratietheoretisch beeinflusst wird. Die Auffassung, mittels Regulierung von Plattformen bzw. Algorithmen sei sicherzustellen, dass der Fokus vom singulären Wählen zurück zum Allgemeinheitsgedanken verlagert wird, da es in der Demokratie um die

---

<sup>17</sup> Der Gedanke, die Willensbildung müsse auf korrekte Informationen gestützt werden können, ist demgegenüber mit liberalen Demokratievorstellungen durchaus in Verbindung zu bringen.

Ausbildung der *volonté générale* gehe, enthält demnach genauso wie auch die Kritik am Wegbrechen von Vermittlungsinstanzen und der Netzwerkultur implizit ein bestimmtes, normativ indes nicht zwingendes Demokratieverständnis (Krüper 2019, 82). Selbiges lässt sich allerdings ebenfalls für sämtliche anderen Regulierungsvorschläge konstatieren, da auch diese jedenfalls implizit eine Entscheidung über die Relevanz der Bildung eines allgemeinen, öffentlichen Willens enthalten.

Wie versucht man nun in der rechtlichen Umsetzung hiermit umzugehen, abgesehen davon, dass über die verschiedenen diskutierten rechtlichen Regulierungsvorschläge demokratisch entschieden werden muss? Nach meinem Eindruck wird derzeit versucht, die unterschiedlichen Ansätze mit Blick auf die spezifischen Eigenheiten der unterschiedlichen Medien zu kombinieren.

Zumindest setzen der *Digital Services* und *Digital Markets Act* – was allerdings ebenso der Kompetenzgrundlage dieser Rechtsakte geschuldet sein mag – vornehmlich auf den Wettbewerb, um Demokratie auf demokratischem Weg abzusichern. Hauptsächlich hiermit scheint man zu meinen, könne den demokratischen Friktionen einer Überregulierung etwa durch Overblocking oder im Wege anderweitiger staatlicherseits induzierter Verzerrungen entgangen werden. Dies hat insoweit eine gewisse Plausibilität, als dass die Nutzung von wettbewerbsrechtlichen Mechanismen und die Sicherstellung der Möglichkeit, neue Angebote zu unterbreiten, den kleinsten gemeinsamen Nenner sämtlicher Demokratietheorien darstellt und hiermit am eindeutigsten mit dem Grundgedanken von Demokratie harmoniert, dass die individuelle und hierüber auch gesellschaftliche politische Meinungsbildung frei in Konkurrenz und Auseinandersetzung mit anderen Auffassungen erfolgen soll (Schulz 2017, 377; Krüper 2019, 84). Dennoch liegt hierin zugleich auch – zumindest vorläufig – die Entscheidung, nicht zu versuchen, einen gemeinsamen Diskursraum im digitalen Raum zu gewährleisten oder die Basis der individuellen Willensbildung über schulische Bildung hinausgehend mit Blick auf ihren Faktenhintergrund<sup>18</sup> abzusichern, obgleich rechtlich beides vielfach als entscheidend für die demokratische Willensbildung angesehen wird (Hesse 1999, 67, 169; Spiecker gen. Döhmann 2018, 35). Insoweit scheint momentan – jedenfalls mit Blick auf die sogenannten „neuen“ Medien – eine Entscheidung für ein eher liberales Demokratieverständnis getroffen worden zu sein.<sup>19</sup>

Die Logik dieses Regulierungsansatzes bezüglich der „neuen“ Medien basiert allerdings in gewisser Hinsicht darauf, dass im Hinblick auf den Rundfunk und die Presse demgegenüber eine anderweitige Regelungsstrategie verfolgt wird (Ingold

---

<sup>18</sup> Zur Regulierungsproblematik rund um Fake News siehe Kühling (2021a, 471).

<sup>19</sup> Ingold (2022, 227) macht insoweit einen liberalen Regulierungsansatz aus, sieht hierin indes keinen „unmittelbaren Demokratiekonnex“. A. A. zur weiterhin liberalen Orientierung der Regulierung der „neuen“ Medien Vesting/Campos (2022, 11).

2022, 217), mit welchem anderen Komponenten der verschiedenen Demokratieverständnisse Rechnung getragen wird, sodass es insoweit partiell zu einem Nebeneinander verschiedener Verständnisweisen von Demokratie im Recht kommt. Hierdurch könnte es bei einer systemischen Betrachtung womöglich gelingen, die Nachteile der verschiedenen Demokratietheorien mit Blick auf ihre jeweils stärker individuelle oder kollektive Verortung der demokratischen Willensbildung gegeneinander aufzuheben und hierbei zugleich den Eigenheiten der verschiedenen Medien Rechnung zu tragen.

### **3.2 Zusammenhalt qua Verfassungspatriotismus**

Etwas Ähnliches ist im Rahmen der Diskussion über die Gewährleistungen hinreichenden Zusammenhalts in einer Demokratie und damit der Akzeptanz demokratischer Entscheidungen festzustellen: Nachdem zuvor intensiver diskutierte Konzepte, wie etwa die relative Homogenität oder Leitkultur, allgemein abgelehnt worden sind (Kronenberg 2006, 191; Korioth 2003, 146; Grimm 2005, 203), widmet sich der Diskurs nunmehr insbesondere dem Stellvertreterbegriff des Verfassungspatriotismus, der auf der Idee beruht, die Verfassung bzw. der Diskurs über deren Inhalt könnten an die Stelle von Religion, Kultur und Homogenität als Integrationsmechanismus treten (Müller 2010, 10; v. Bogdandy 2003, 162). Der eigentliche Gehalt des Konzepts ist insoweit jedoch weitgehend unklar verblieben, weshalb es wohl vor allem dazu dient, ein begrifflich schillerndes Angebot zu unterbreiten, das für jeden etwas anderes zu bedeuten vermag (Ezli/Thym 2018, 30; Denninger 2021, 498). Hierdurch wird zum einen mit der Verfassung ein gemeinsames Identifikationsobjekt angeboten, zum anderen werden jedoch vorhandene, auf demokratisch problematischen Kriterien beruhende Identifikationsmechanismen implizit weiterhin genutzt,<sup>20</sup> ohne indes erzwungen zu werden.<sup>21</sup>

Die Verfassung avanciert hierbei zum gemeinsamen Diskursraum, der konträre Deutungsangebote in sich aufnimmt und contingent stellt. Obgleich mit Blick auf den Inhalt der Verfassung divergente Auffassungen vertreten werden, bewirkt die allgemeine Referenz auf sie insofern wohl zumindest, dass der Diskurs einen gemeinsamen Bezugspunkt aufweist (Schönberger 2020, 291; Vorländer 2007, 116; Ezli/Thym 2018, 23; Thym 2020, 41). Insoweit wird Zusammenhalt und damit die Akzeptanzfähigkeit demokratischer Entscheidungen dadurch zu erzeugen gesucht, dass diese im Wege der Aufrechterhaltung anderweitiger Perspektiven grundsätz-

---

20 Kritisch hierzu Habermas (1996, 189); Abizadeh (2002, 496); Rosenfeld (2009, 29).

21 A. A. Depenheuer (1995, 858) und v. Bogdandy (2003, 179).

lich als lediglich vorläufig betrachtet werden. Übertragen auf die Frage nach den Bedingungen von Demokratie scheint folglich davon ausgegangen zu werden, dass diese ihre eigenen Bedingungen selbst gewährleiste, solange keine der möglichen Verständnisweisen von Demokratie absolut gesetzt, sondern stattdessen auch hierüber ein fortlaufender Diskurs ermöglicht werde.

### 3.3 Expertise und Demokratie

Mit Blick auf den dritten Referenzbereich, den Umgang mit Expertise in der Demokratie, zeigt sich wiederum Vergleichbares. Auch insoweit sucht man rechtlich beiderlei Problemwahrnehmungen mit Blick auf die Frage, wie Demokratie auf demokratische Weise zu funktionieren vermag, aufzugreifen und miteinander zu kombinieren. Weil Expertisen weder als rein objektiv noch vornehmlich subjektiv anzusehen sind, somit keine bloße Meinung darstellen, jedoch ebenso wenig zwangsläufig wahr sind oder bestimmte politische Entscheidungen vorgeben, changiert die Beziehung von Demokratie und Expertise prinzipiell zwischen Symbiose und Widerstreit. Dementsprechend ist das Verhältnis zwischen Demokratie und Expertise gleichzeitig von einer drohenden zu hohen Abhängigkeit sowie einem zu weitreichendem Vertrauen müssen in das Wissen von Experten einerseits bei zugleich bestehender Gefahr zu weitgehenden Misstrauens andererseits geprägt. Weil individuelle und kollektive Selbstbestimmung in einer Demokratie miteinander vereinbart und daher zueinander in Ausgleich gebracht werden müssen, wofür jedoch die Berücksichtigung von Expertise einen relevanten Faktor darstellt, sind Auflösungsversuche, die fast ausschließlich eine dieser beiden demokratischen Komponenten zur Geltung bringen, ohne erklären zu können, wie die andere hierbei jeweils sichergestellt zu werden vermag, mit Blick auf das Recht nicht weiterführend. In der rechtlichen Konzeptionalisierung des Verhältnisses von Demokratie und Expertise wird dementsprechend danach gesucht, weder die demokratische Entscheidungsnotwendigkeit über die politische Bedeutung von Expertenwissen zu nivellieren noch dessen Relevanz zu negieren.

In Anbetracht der Ambivalenz von Demokratie gegenüber Expertise wird seitens des Rechtssystems dementsprechend eine Art doppelte „Boundary Work“ gefordert, mittels welcher die demokratisch legitimierte politische Sicht mit der Perspektive von Experten auf die jeweiligen Fragen zu verschränken gesucht wird.<sup>22</sup> Sowohl im Rahmen der Auswahl der relevanten Experten als auch hinsichtlich der Wissensbewertung soll demgemäß der politischen Entscheidungsnotwendigkeit

---

22 Ausführlicher hierzu Münker (2020, 467).

sowie zugleich der Optimierung der Wissensgrundlagen Rechnung getragen werden. Dies ist der Grund, weshalb Experten vornehmlich beratend an der Entscheidungsfindung beteiligt werden. Hierdurch kommt ihnen zwar eine herausgehobene Stellung zu. Dadurch, dass zum einen grundsätzlich mehrere Experten angehört werden und zum anderen die vorhergehende Auswahl der Experten politischerseits erfolgt, werden die politischen Entscheidungsmomente hierbei jedoch nicht ausgeblendet. Des Weiteren wird prinzipiell keine Bindung an solcherart eingeholte Expertisen statuiert. Vielmehr erhöhen sich aufgrund der systemischen Bedingungen, unter denen Entscheidungen getroffen werden, lediglich die politischen Begründungserfordernisse für ein Abweichen von derartigen Expertisen in Abhängigkeit davon, wie valide die geäußerten Wissensstandpunkte erscheinen. Anstatt sich, was die benannten demokratietheoretischen Friktionen mit sich brächte, entweder für eine reine Mehrheitsentscheidung über Wissen zu entscheiden oder einfach „der“ Expertenauffassung zu folgen, wird somit stattdessen versucht, beides miteinander auf vielschichtige Art und Weise zu verschränken.

## 4 Demokratie demokratisch konstruieren

Was lässt sich aus diesen verschiedenen konstatierten Paradoxien von Demokratie sowie den drei untersuchten rechtlichen Referenzbereichen mit Blick auf die Frage, wie Demokratie demokratisch gedacht zu werden vermag, ableiten?

Sofern man der Analyse zustimmt, dass Demokratie auf einer Paradoxie beruht, die zugleich bewirkt, dass es weder mit Blick auf die Umsetzung noch in methodischer Hinsicht im letzten Punkt gelingt, Demokratie vollends demokratisch zu denken, ist hieraus die Konsequenz zu ziehen, die verschiedenen demokratischen Praxen sowie unterschiedlichen Demokratietheorien laufend miteinander konfrontieren zu müssen, ohne hierbei den Konflikt je eindeutig zugunsten einer Position aufzulösen.

Dies schlägt sich meines Erachtens in der rechtlichen Verarbeitung der ausgemachten Paradoxien von Demokratie in verschiedener Hinsicht nieder, der wiederum Folgendes zu entnehmen ist: Sowohl der verschachtelte Umgang mit Wissen in Demokratien als auch die nebeneinander bestehenden divergenten Regelungsansätze der verschiedenen Medien machen deutlich, dass nicht per se eine Entscheidung für die eine oder andere Demokratietheorie getroffen werden muss oder werden sollte. Stattdessen lassen sich verschiedene demokratietheoretische Konzepte in der Praxis miteinander verbinden, versteht man sie nicht alternativ, sondern zumindest partiell als komplementär. Gleichsam werden hierdurch nicht nur stärker liberale bzw. kommunitäre Elemente von Demokratie aufrechterhalten und zugleich ermöglicht, sondern vielmehr innerhalb des Demokratieverständ-

nisses unterschiedliche Sichtweisen nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch aufrechterhalten. Damit dies möglich ist, ist es notwendig zu erkennen, welche Positionen innerhalb des Demokratieverständnisses konfligieren, um, ohne eine der beiden Seiten zu negieren, sondern unter Einbeziehung der jeweils anderen sowie Optimierung der verschiedenen Zugänge eine jeweils vorläufige Entscheidung zum Umgang hiermit zu treffen.

In theoretischer Hinsicht macht dies wiederum deutlich, dass dem Recht weder zwangsläufig ein schwaches, rein auf formale Aspekte reduziertes Demokratieverständnis zugrunde zu legen ist. Noch erscheint es als überzeugend, allein die „demokratische Praxis“ oder Demokratietheorie darüber entscheiden zu lassen, was als demokratisch anzusehen ist. Vielmehr haben die verschiedenen „demokratischen Praxen“ im weiteren Sinne sowie die verschiedenen Demokratietheorien sich jeweils hinsichtlich ihrer Grundannahmen aneinander zu messen und müssen sich im Konfliktfall miteinander auseinandersetzen. Um Demokratie demokratisch zu denken, bedarf es demnach einer iterativen Konfrontation der – über die bloße Mehrheitsentscheidung im Parlament hinausgehend verstandenen – „demokratischen Praxis“ und Demokratietheorie, wobei die Maßgeblichkeit der je unterschiedlichen Perspektiven anzuerkennen und zugleich danach zu suchen ist, den divergenten Akzentuierungsmöglichkeiten der verschiedenen Konstituenten von Demokratie innerhalb des Gesamtsystems in je unterschiedlichem Maße Rechnung zu tragen. Die Auseinandersetzung mit divergenten theoretischen Konzeptionalisierungsmöglichkeiten von Demokratie ermöglicht es der demokratischen Praxis, demokratisch zu sein, zu werden und zu bleiben.

## Literatur

- Abizadeh, Arash. 2002. „Does Liberal Democracy Presuppose a Cultural Nation? Four Arguments“. *American Political Science Review* 96 (3): 495–509.
- Albrecht, Holger und Rolf Frankenberger. 2010. „Autoritäre Systeme im 21. Jahrhundert“. In *Autoritarismus Reloaded. Neuere Ansätze und Erkenntnisse der Autokratieforschung*, hrsg. von Holger Albrecht und Rolf Frankenberger, 11–18. Baden-Baden: Nomos.
- Allan, James. 2005. „Thin Beats Fat Yet Again: Conceptions of Democracy“. *Law and Philosophy* 25 (5): 533–559.
- Barber, Benjamin. 1994. *Starke Demokratie: Über die Teilhabe am Politischen*. Hamburg: Rotbuch-Verlag.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang. 1976 [1967]. „Die Entstehung des Staates als Vorgang der Säkularisation“. In *Staat, Gesellschaft, Freiheit. Studien zur Staatstheorie und zum Verfassungsrecht*, hrsg. von Ernst-Wolfgang Böckenförde, 42–64. Frankfurt am Main: Suhrkamp.
- Böckenförde, Ernst-Wolfgang. 2005. „Demokratie als Verfassungsprinzip“. In *Handbuch des Staatsrechts der Bundesrepublik Deutschland*, 3. Aufl., hrsg. von Josef Isensee und Paul Kirchhof, § 24. Heidelberg: C. F. Müller.

- Bogdandy, Armin von. 2003. „Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen als Gefährdung der Verfassung“. *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 62: 156–188.
- Bryde, Brun-Otto. 1989. „Ausländerwahlrecht und grundgesetzliche Demokratie“. *JuristenZeitung* 44 (6): 257–262.
- Bryde, Brun-Otto. 2000. „Das Demokratieprinzip des Grundgesetzes als Optimierungsaufgabe“. In *Demokratie und Grundgesetz*, hrsg. von Thomas Blanke und Martina Lüttmann, 59–70. Baden-Baden: Nomos.
- Dahl, Robert A. 1972. *Polyarchy. Participation and Opposition*. New Haven/London: Yale University Press.
- Denninger, Erhard. 2021. „Verfassungspatriotismus und Integration“. *Der Staat* 60 (3): 495–506.
- Depenheuer, Otto. 1995. „Integration durch Verfassung? – Zum Identitätskonzept des Verfassungspatriotismus“. *Die Öffentliche Verwaltung* 48 (20): 854–860.
- Dewey, John. 1996. *Die Öffentlichkeit und ihre Probleme*. Bodenheim: Philo Verlagsgesellschaft.
- Dewey, John. 2003. *Freiheit und Kultur*. Zürich: Pestalozzianum.
- Dewey, John. 2010. „Philosophie und Demokratie“. In *Liberalismus und gesellschaftliches Handeln: Gesammelte Aufsätze 1888 bis 1937*, hrsg. von Armin und Nora Eschbach, 94–106. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Diamond, Larry. 2015. „Facing Up to Democratic Recession“. *Journal of Democracy* 26 (1): 141–155.
- Dörr, Dieter und Alexander Natt. 2014. „Suchmaschinen und Meinungsvielfalt. Ein Beitrag zum Einfluss von Suchmaschinen auf die demokratische Willensbildung“. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 58 (11): 829–847.
- Dreier, Horst. 2010. „Der freiheitliche Verfassungsstaat als riskante Ordnung“. *Rechtswissenschaft* 1 (1): 11–38.
- Drexl, Josef. 2017. „Bedrohung der Meinungsvielfalt durch Algorithmen“. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 61 (7): 529–543.
- Dworkin, Ronald. 1996. *Freedom's Law: The Moral Reading of the American Constitution*. New York: Oxford University Press.
- Dworkin, Ronald. 2019. „Freiheit, Selbstregierung und der Wille des Volkes. Ist Demokratie heute noch möglich?“ In *Philosophie der Menschenrechte*, hrsg. von Stefan Gosepath und Georg Lohmann, 292–309. Berlin: Suhrkamp.
- Ezli, Özkan und Daniel Thym. 2018. „Verfassung und Gemeinsinn“. *Merkur* 72 (832): 20–32.
- Farahat, Anuscheh. 2014. *Progressive Inklusion. Zugehörigkeit und Teilhabe im Migrationsrecht*. Heidelberg/New York/Dordrecht/London: Springer.
- Farahat, Anuscheh. 2018. „Inklusion in der superdiversen Einwanderungsgesellschaft. Verfassungsrechtliche Eckpunkte“. *Jahrbuch für Öffentliches Recht n. F.* 66: 337–369.
- Fraenkel, Ernst. 2001. „Die Wissenschaft von der Politik und die Gesellschaft“ In Ernst Fraenkel: *Gesammelte Schriften*, Bd. 6: *Internationale Politik und Völkerrecht, Politikwissenschaft und Hochschulpolitik*, hrsg. von Hubertus Buchstein, Eva-Maria Reinwald, Katja Staack und Klaus-Gert Lutterbeck, 427–443. Baden-Baden: Nomos.
- Frankenberg, Günter. 2000. „Vorsicht Demokratie! Kritik der juridischen Versicherung einer Gesellschaft gegen die Risiken der Selbstregulierung“. In *Demokratie und Grundgesetz*, hrsg. von Thomas Blanke und Martina Lüttmann, 177–181. Baden-Baden: Nomos.
- Frankenberg, Günter. 2020. *Autoritarismus – Verfassungstheoretische Perspektiven*. Berlin: Suhrkamp.
- Fuchs, Dieter und Edeltraut Roller. 2008. „Die Konzeptualisierung der Qualität von Demokratie. Eine kritische Diskussion aktueller Ansätze“. In *Bedrohungen der Demokratie*, hrsg. von Andre Brodocz, Markus Llanque und Gary S. Schaal, 77–96. Wiesbaden: Springer.

- Gärditz, Klaus Ferdinand. 2015. „Der digitalisierte Raum des Netzes als emergente Ordnung und die repräsentativ-demokratische Herrschaftsform“. *Der Staat* 54: 113–139.
- Ginsburg, Tom und Aziz Huq. 2018. *How to Save a Constitutional Democracy*. Chicago/London: The University of Chicago Press.
- Grimm, Dieter. 2005. „Integration by Constitution“. *International Journal of Constitutional Law* 3 (2–3): 193–208.
- Gutmann, Amy und Dennis Thompson. 1996. *Democracy and Disagreement*. Cambridge, MA/London: The Belknap Press of Harvard University Press.
- Gutmann, Amy und Dennis Thompson. 1999. „Democratic Disagreement“. In *Deliberative politics. Essays on Democracy and Disagreement*, hrsg. von Stephen Macedo, 243–279. New York/Oxford: Oxford University Press.
- Habermas, Jürgen. 1996. *Die Einbeziehung des Anderen*. Berlin: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen. 1998. *Faktizität und Geltung*. Berlin: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen. 2008. *Ach, Europa*. Berlin: Suhrkamp.
- Habermas, Jürgen. 2022. *Der neue Strukturwandel der Öffentlichkeit und die deliberative Politik*. Berlin: Suhrkamp.
- Heitmeyer, Wilhelm. 2018. *Autoritäre Versuchungen*. Berlin: Suhrkamp.
- Hermstrüwer, Yoan. 2021. „Wahrheit als Regelungsproblem. Instrumente zum Umgang mit Fake News“. In *Der Schutz der Meinungsbildung im digitalen Zeitalter*, hrsg. von Yoan Hermstrüwer und Jörn Lüdemann, 149–188. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Hesse, Konrad. 1999. *Grundzüge des Verfassungsrechts der Bundesrepublik Deutschland*. 20. Aufl. Heidelberg: C. F. Müller.
- Hindelang, Steffen. 2019. *Freiheit und Kommunikation. Zur verfassungsrechtlichen Sicherung kommunikativer Selbstbestimmung in einer vernetzten Gesellschaft*. Berlin/Heidelberg: Springer.
- Holgado, Benjamin García und Raúl Sánchez Urribarri. 2023. „Court-Packing and Democratic Decay: A Necessary Relationship?“ *Global Constitutionalism*: 1–28. DOI: 10.1017/S2045381723000011.
- Ingold, Albert. 2017. „Digitalisierung demokratischer Öffentlichkeiten“. *Der Staat* 56: 491–533.
- Ingold, Albert. 2022. „Demokratie- und Kommunikationswandel: Parallele Herausforderungen für Öffentlichkeitsregulative im Medien- wie Parteienrecht“. *MIP* 28 (3): 214–231.
- Kelsen, Hans. 2006a [1929]. „Vom Wesen und Wert der Demokratie“. In *Verteidigung der Demokratie: Abhandlungen zur Demokratietheorie*, hrsg. von Matthias Jestaedt und Oliver Lepsius, 149–228. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kelsen, Hans. 2006b [1937]. „Wissenschaft und Demokratie“. In *Verteidigung der Demokratie: Abhandlungen zur Demokratietheorie*, hrsg. von Matthias Jestaedt und Oliver Lepsius, 238–247. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Kersten, Jens. 2017. *Schwarmdemokratie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Korioth, Stefan. 2003. „Informalisierung und Entparlamentarisierung politischer Entscheidungen als Gefährdung der Verfassung“. *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 62: 117–155.
- Kramer, Larry D. 2004. *The People Themselves. Popular Constitutionalism and Judicial Review*. Oxford/New York: Oxford University Press.
- Kronenberg, Volker. 2006. *Patriotismus in Deutschland. Perspektiven für eine weltoffene Nation*. 2. Aufl. Wiesbaden: VS Verlag.
- Krüper, Julian. 2019. „Roboter auf der Agora. Verfassungsfragen von Social Bots im digitalen Diskursraum der Moderne“. In *Demokratie und künstliche Intelligenz*, hrsg. von Antje von Ungern-Sternberg und Sebastian Unger, 67–84. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Kühling, Jürgen. 2021a. „Fake News und Hate Speech – Die Verantwortung der Medienintermediäre zwischen NetzDG, MStV und Digital Services Act“. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 65 (6): 461–472.
- Kühling, Jürgen. 2021b. „Die Verantwortung der Medienintermediäre für die demokratische Diskursvielfalt – Algorithmenregulierung für Facebook, Twitter & Co.?“ *JuristenZeitung* 76 (11): 529–538.
- Lembcke, Oliver W., Claudia Ritzi und Gary S. Schaal. 2012. „Zwischen Konkurrenz und Konvergenz“. In *Zeitgenössische Demokratietheorie*, Bd. 1: *Normative Demokratietheorien*, hrsg. von Oliver W. Lembcke, Claudia Ritzi und Gary S. Schaal, 9–32. Wiesbaden: VS Verlag.
- Lepsius, Oliver. 2013. „Rechtswissenschaft in der Demokratie“. *Der Staat* 52 (2): 157–186.
- Lübbe-Wolff, Gertrude. 2019. „Verfassung als Integrationsprogramm“. *Aus Politik und Zeitgeschichte* 69 (16–17): 43–48.
- Maus, Ingeborg. 2011. *Über Volkssouveränität*. 3. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Mill, John Stuart. 1860. *Ueber die Freiheit*, Frankfurt: J. D. Sauerländer's Verlag.
- Möllers, Christoph 2008. „Expressive versus repräsentative Demokratie“. In *Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik*, hrsg. von Regine Kreide und Andreas Niederberger, 160–182. Frankfurt/New York: Campus.
- Möllers, Christoph. 2009. *Demokratie – Zumutungen und Versprechen*. 2. Aufl. Berlin: Wangenbach.
- Möllers, Christoph. 2011. „Legalität, Legitimität und Legitimation des Bundesverfassungsgerichts“. In *Das entgrenzte Gericht. Eine kritische Bilanz nach sechzig Jahren Bundesverfassungsgericht*, hrsg. von Matthias Jestaedt, Oliver Lepsius, Christoph Möllers und Christoph Schönberger, 281–422. Berlin: Suhrkamp.
- Möllers, Christoph. 2021. „Krise der demokratischen Repräsentation vor Gericht: zu den Parité-Urteilen der Landesverfassungsgerichte in Thüringen und Brandenburg“. *JuristenZeitung* 76 (7): 338–347.
- Mouffe, Chantal. 2018. *Das demokratische Paradox*. Übersetzt von Oliver Marchart. Wien/Berlin: Turia + Kant.
- Müller, Jan-Werner. 2010. *Verfassungspatriotismus*. 1. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Müller, Jan-Werner. 2017. *Was ist Populismus?* 5. Aufl. Berlin: Suhrkamp.
- Müller, Jan-Werner. 2021. *Freiheit, Gleichheit, Ungewissheit. Wie schafft man Demokratie?* Berlin: Suhrkamp.
- Müller-Terpitz, Ralf. 2020. „Filter als Gefahr für die Meinungpluralität? – Verfassungsrechtliche Erwägungen zum Einsatz von Filtertechnologien“. *Zeitschrift für Urheber- und Medienrecht* 64 (5): 365–374.
- Münkler, Laura. 2020. *Expertokratie. Zwischen Herrschaft Wissens und politischem Dezisionismus*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Nettesheim, Martin. 2005. „Demokratisierung der Europäischen Union und Europäisierung der Demokratietheorie – Wechselwirkungen der Herausbildung eines europäischen Demokratieprinzips“. In *Demokratie in Europa*, hrsg. von Hartmut Bauer, Peter M. Huber und Karl-Peter Sommermann, 143–189. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Paal, Boris P. 2018. „Vielfaltssicherung bei Intermediären. Fragen der Regulierung von sozialen Netzwerken, Suchmaschinen, Instant-Messengern und Videoportalen“. *Multimedia und Recht* 21: 567–572.
- Paal, Boris P. und Moritz Hennemann. 2017. „Meinungsbildung im digitalen Zeitalter. Regulierungsinstrumente für einen gefährdungsdäquaten Rechtsrahmen“. *JuristenZeitung* 72 (13): 641–652.
- Przeworski, Adam. 2020. *Krisen der Demokratie*. Berlin: Suhrkamp.

- Rorty, Richard. 1998. „Der Vorrang der Demokratie vor der Philosophie“. In *Solidarität oder Objektivität? Drei philosophische Essays*, hrsg. von Richard Rorty, 82–111. Übersetzt von Joachim Schulte. Stuttgart: Reclam.
- Rosenfeld, Michel. 2009. *The Identity of the Constitutional Subject. Selfhood, Citizenship, Culture, and Community*. London/New York: Routledge.
- Sartori, Giovanni. 1997. *Demokratietheorie*. Darmstadt: Primus.
- Schäfer, Armin und Michael Zürn. 2021. *Die demokratische Regression*. Berlin: Suhrkamp.
- Scharpf, Fritz W. 1975. *Demokratietheorie zwischen Utopie und Anpassung*. Kronenberg: Scriptor.
- Schemmel, Jakob. 2018. „Soziale Netzwerke in der Demokratie des Grundgesetzes“. *Der Staat* 57 (4): 501–528.
- Schönberger, Sophie. 2020. „Wandel des Verhältnisses von Staat und Gesellschaft – Folgen für die Grundrechtstheorie und Grundrechtsdogmatik“. *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 78: 291–318.
- Schönberger, Sophie. 2022. *Zumutung Demokratie. Ein Essay*. München: C. H. Beck.
- Schulz, Wolfgang. 2017. „Kontrolle vorherrschender Meinungsmacht – Dekonstruktion eines medienrechtlichen Schlüsselbegriffs“. *AfP Zeitschrift für Medien- und Kommunikationsrecht* 48 (5): 373–379.
- Schumpeter, Joseph. 1993. *Kapitalismus, Sozialismus und Demokratie*. 7. Aufl. Tübingen: A. Francke.
- Specker gen. Döhmann, Indra. 2018. „Kontexte der Demokratie: Parteien, Medien und Sozialstrukturen“. *Veröffentlichungen der Vereinigung der Deutschen Staatsrechtslehrer* 77: 9–66.
- Thüringer Verfassungsgerichtshof (VerfGH). 2020. Urteil vom 15.7.2020 – VerfGH 2/20. *JuristenZeitung* 76 (7): 352–361.
- Thym, Daniel. 2020. „Verfassungspatriotismus in der Einwanderungsgesellschaft. Über die gesellschaftliche Breitenwirkung des Verfassungsrechts und kulturelle Parteinahme unter dem Grundgesetz“. *Archiv für öffentliches Recht* 145 (1): 40–74.
- Tocqueville, Alexis de. 2011. *Über die Demokratie in Amerika*. Reclam: Leipzig.
- Trute, Hans-Heinrich. 2012. „Die demokratische Legitimation der Verwaltung“. In *Grundlagen des Verwaltungsrechts*, Bd. 1: *Methoden – Maßstäbe – Aufgaben – Organisation*, 2. Aufl., hrsg. von Wolfgang Hoffmann-Riem, Eberhard Schmidt-Aßmann und Andreas Voßkuhle, § 6. München: C. H. Beck.
- Unger, Sebastian. 2008. *Das Verfassungsprinzip der Demokratie*. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Ungern-Sternberg, Antje von. 2019. „Parité-Gesetzgebung auf dem Prüfstand des Verfassungsrechts“. *JuristenZeitung* 74 (11): 525–534.
- Verfassungsgericht (VerfG) des Landes Brandenburg 2020. Urteil vom 23.10.2020 – VerfGBbg 55/19. *JuristenZeitung* 76 (7): 361–372.
- Vesting Thomas und Ricardo Campos. 2022. „Content Curation. Medienregulierung für das 21. Jahrhundert“. *Kritische Vierteljahresschrift für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft* 105 (1): 3–22.
- Vesting, Thomas. 2019. „Die Veränderung der Öffentlichkeit durch künstliche Intelligenz“. In *Demokratie und künstliche Intelligenz*, hrsg. von Antje von Ungern-Sternberg und Sebastian Unger, 33–50. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Vesting, Thomas. 2020. „Die Rundfunkfreiheit und die neue Logik der Content-Curation in elektronischen Netzwerken“. *JuristenZeitung* 75 (20): 975–982.
- Volkmann, Uwe. 2013. *Grundzüge einer Verfassungslehre der Bundesrepublik Deutschland*. Tübingen: Mohr Siebeck.

- Volkmann, Uwe. 2019. „Der manipulierbare Wähler und das Ideal der autonomen Wahlentscheidung“. In *Demokratie und künstliche Intelligenz*, hrsg. von Antje von Ungern-Sternberg und Sebastian Unger, 51–66. Tübingen: Mohr Siebeck.
- Vorländer, Hans. 2007. „Verfassungspatriotismus als Modell: Der Rechts- und Verfassungsstaat im Ordnungsdiskurs der Bundesrepublik Deutschland“. In *Modell Deutschland. Erfolgsgeschichte oder Illusion?*, hrsg. von Thomas Hertfelder und Andreas Rödder, 110–120. Göttingen: Vandenhoeck und Ruprecht.
- Waldron, Jeremy. 1999. *Law and Disagreement*. New York: Oxford University Press.
- Waldron, Jeremy. 2006. „The Core of the Case against Judicial Review“. *The Yale Law Journal* 115 (6): 1346–1406.
- Warren, Mark. 1992. „Democratic Theory and Self-Transformation“. *The American Political Science Review* 86 (1): 8–23.
- Wihl, Tim. 2019. *Aufhebungsrechte. Form, Zeitlichkeit und Gleichheit der Grund- und Menschenrechte*. Weilerswist: Velbrück Wissenschaft.